

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Breslau, den 22. April

1846.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 7te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2685. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Stargard = Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846; und
- Nr. 2686. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Müxster = Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1846 betreffend.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, sind in diesem Jahre, zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angefeht worden, und zwar:

den 27. Juli in Kreuzburg,
= 29. = = Dels,
= 30. = = Trebnitz,
= 31. = = Trachenberg,
= 1. August = Wohlau,
= 3. = = Liegnitz,
= 6. = = Freistadt,

Die erkaufte Pferde werden zur Stelle von der Militär-Kommission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig

machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 20. März 1846.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Stein. Mengel. v. Schöffner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1839, Stück 13, Seite 127 veröffentlichte Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Februar 1839 wegen des verbotenen Spielens von Loosen zum Lotto auswärtiger und unerlaubter einheimischen Banken, bringen wir nachstehend die für diese Angelegenheit unterm 27. Februar c. anderweit ergangene Allerhöchste Kabinettsordre zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. will Ich die durch den Erlaß vom 3. Februar 1839 getroffenen besonderen Anordnungen gegen Diejenigen, welche in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz Loose zum Lotto aus einer ausländischen oder einer unerlaubten einheimischen, öffentlichen oder Privat-Bank spielen, feilbieten, verkaufen oder den Verkauf befördern, hierdurch mit der Bestimmung wieder aufheben, daß in den genannten Regierungsbezirken bei Vergehen dieser Art fortan nur die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung zu bringen sind. Dieser Mein Befehl ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Liegnitz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Bodelschwingh,
Flottwell und Uhden.

Breslau, den 12. April 1846.

I.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

Bei dem Eintritt des Frühjahrs finden wir uns veranlaßt, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte rechtzeitig gegen Hagelschaden zu

versichern, weil im Unterlassungsfalle wir bei vorkommendem Hagelschaden uns außer Stande befinden würden, den Beschädigten eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds oder Erlass von Zinsen und Abgaben zu gewähren.

Breslau, den 18. April 1846.

Pl.

B e k a n n t m a c h u n g .

Es ist bei uns zur Sprache gebracht worden, daß von evangelischen Geistlichen zuweilen Proklamations-Atteste ausgestellt werden, bevor noch das dritte Aufgebot erfolgt ist, so daß in Ansehung dieses letzteren nichts weiter attestirt werden kann, als daß solches erfolgen werde. Eben so hat sich ergeben, daß in vielen Fällen die Aufgebote ihren Anfang nehmen, bevor von Seiten der betreffenden Brautpaare alle wesentlichen Nachweise und Consense beigebracht sind, woraus sodann häufig sowohl für den theilgenommenen Geistlichen, als auch für die Verlobten Verzögerungen und unangenehme Conflictes entspringen.

Wir weisen daher die evangelische Geistlichkeit unseres Geschäftsbereiches an, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 138—157 Tit. I Th. II. des allgemeinen Landrechts) so wie unsere Circular-Verfügung vom 16. Dezember 1837 streng zu beachten, und hierin um so weniger Ausnahmen zu gestatten, als das Nebeneinanderbestehen einer laxeren und einer strengeren Praxis in der bemerkten Beziehung nur den geistlichen Stand selbst, seinen Parochianen gegenüber, beeinträchtigen, und namentlich denjenigen Pfarrern, welche den gesetzlichen Bestimmungen genau nachkommen, unangenehme Collisionen bereiten kann.

Breslau, den 31. März 1846.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

C h r o n i k .

Der zeitliche Pfarr-Administrator Florian Dierich zu Waldenburg ist zum Pfarrer daselbst befördert worden;

in Stroppen sind der bisherige besoldete Rathmann und Kämmerer Wittig, und der bisherige unbesoldete Rathmann, Kaufmann Rose, anderweit auf sechs Jahre gewählt und bestätigt;

dem Kandidaten der evangelischen Theologie Kaiser zu Brieg ist die Erlaubniß, als Hauslehrer zu fungiren, ertheilt worden.

